

Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) in der SPD Leipzig



Bibliotheksgesetz? Ja, bitte!

Zur rechtlichen Situation einer Bildungseinrichtung in Sachsen

*Vortrag von Hassan Soilihi Mzé, M. A.
Konstanz, 12. September 2012*

„Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen: Das Bibliothekswesen in Sachsen ist gut aufgestellt und ausgerichtet. Das Angebot öffentlicher Bibliotheken in Sachsen ist vielfältig und es ist Ausdruck des Vertrauens in die kommunalen Aufgabenträger, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind und dafür Sorge tragen, dass das Bibliotheksangebot das kulturelle Leben in Sachsen vielfältig bereichert.

Die Staatsregierung hält dieses Bibliotheksgesetz nicht für erforderlich.“

*Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer,
Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst*



© Stephan Floss

Momentane Rechtssituation im Freistaat Sachsen

Für die sächsischen Hochschulbibliotheken ist deren Auftrag, ihre finanzielle Ausstattung, der personelle Besatz wie auch die Einrichtungspflicht durch die jeweilige Hochschule im *SächsHSG* eindeutig geregelt.

(vgl. ebd. § 5, Abs. 2/13; § 12, Abs. 5; § 93 – Sonderstellung SLUB-Gesetz)

Eine vergleichbare Regelung für die Öffentlichen Bibliotheken wie auch die beiden Wissenschaftlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft (*Ratsschulbibliothek Zwickau, Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften Görlitz*) nicht.

Das *SächsKRG* sichert hier nur bedingt (*vgl. ebd. § 3, Abs. 1 bzw. § 3, Abs. 4d*) – vordergründig den Besitzstand, wobei keine konkreten Aussagen zur Personalsituation, zur konzeptionellen und fachlichen Weiterentwicklung bzw. zum bildungspolitischen oder gesellschaftlichen Auftrag getroffen werden.

Dieser Zustand ist mindestens aus folgenden Gründen unbefriedigend:

Fehlen eines rechtlich normativen Rahmens für die (auch bildungsspezifische) Auftragszuschreibung

Fehlen rechtlicher Rahmenseetzungen für die fachliche Weiterentwicklung des Bibliothekswesens in Sachsen

Tendenzen in der ÖB-Struktur im Freistaat Sachsen

2009/2011

203 kommunale Öffentliche Bibliotheken mit hauptamtlichen Personal

196 kommunale Öffentliche Bibliotheken mit hauptamtlichen Personal

321 ehren- bzw. nebenamtlich geführte Stadt- und Gemeindebibliotheken

310 ehren- bzw. nebenamtlich geführte Stadt- und Gemeindebibliotheken

Detailaufschlüsselung 2009

94 komplett mit Fachpersonal

87 teilweise mit Fachpersonal

22 ohne Fachpersonal (= 10,8%)

Angaben: Sächsische Landesfachstelle für Bibliotheken (Stand: 31.08.11)

Welche Fragen gilt es dringend zu beantworten?

Grundsätzlich:

Wird das Gesetz die verbesserte Sichtbarkeit des Bibliothekssektors durch Verrechtlichung und Normierung erreichen?

(auch: Anerkennung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen)

Darüber hinaus:

Verfolgt das Gesetz eine flexible oder normative Ausgestaltung?

(Prämiierungs- vs. Verpflichtungsgesetz)

Umfasst das Gesetz neben „alltagspraktischen“ Aussagen auch Posten zur Bibliothek als dynamischem Wissensspeicher?

(u. a. „Gedächtnisinstitution“, presse- und archivrechtliche Fragen, Lizenzumgang)

Umfasst das Gesetz Aussagen zur koordinierenden Weiterentwicklung und zum personellen Qualitätsmanagement?

(Fachstellenarbeit, Landesbibliotheksentwicklungsplan, Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Welche Argumente wurden vorgebracht, um am 3. April 2012 die Ablehnung des sächsischen Entwurfs eines eigenständigen Bibliotheksgesetzes zu begründen?

Konnexität: Bedenken der kommunalen Spitzenverbände gegen eine Überregulierung der kommunalen Selbstverwaltung.

Spitzeninvestitionsfrage: Der Freistaat investiert über das *SächsKRG* heute bereits mehr in seine (Öffentliche) Bibliotheksstruktur als andere Bundesländer.

Status-quo-Denken: Sächsische Bibliotheken nehmen noch vor Bayern und Baden-Württemberg einen Spitzenplatz im innerdeutschen Vergleich ein.

Spartengesetz: Wenn ein eigenständiges Bibliotheksgesetz verabschiedet wird, folgen bald weitere „Spartengesetze“ (Theater, Museen, Sportstätten usw.).

Wie geht es politisch nach der Entwurfsablehnung weiter?

Zuallererst:

Mit der Zurückweisung des Gesetzesentwurfs von Bündnis '90/Die Grünen ist die politische Diskussion um ein eigenständiges Bibliotheksgesetz entschleunigt worden – sie ist jedoch nicht beendet.

Debattenfortsetzung im politischen Raum – Forderungen (der SPD):

Weiterentwicklung des *Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB)*

Novellierung und Integrierung des Presserechts (Pflichtexemplar, non-print-Regelungen)

Stärkung (Öffentlicher) Bibliotheken als Bildungseinrichtungen in den kommunalen Bildungslandschaften

Bibliotheksprofessionalisierung

Entwicklung und Sicherung der „Inklusiven Bibliothek“

**Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)
in der SPD Leipzig**



Bibliotheksgesetz? Ja, bitte!

Herzlichen Dank.